

## 1 Rechtliche Grundlagen

### § 13 Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte

*(1) Strahlenschutzverantwortlicher ist, wer einer Genehmigung nach § 3 oder § 5 bedarf oder wer eine Anzeige nach § 4 zu erstatten hat. Handelt es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder um eine rechtsfähige Personengesellschaft, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung bleibt hiervon unberührt.*

*(2) Soweit dies für den sicheren Betrieb notwendig ist, hat der Strahlenschutzverantwortliche für die Leitung oder Beaufsichtigung dieses Betriebes die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten sind dessen Aufgaben, innerbetrieblicher Entscheidungsbereich und die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse schriftlich festzulegen. Der Strahlenschutzverantwortliche bleibt auch dann für die Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortlich, wenn er Strahlenschutzbeauftragte bestellt hat.*

*(3) Es dürfen nur Personen zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt werden, bei denen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben, und die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen.*

*(4) Es ist dafür zu sorgen, dass Schüler und Auszubildende beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1 nur in Anwesenheit und unter der Aufsicht des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitwirken.*

*(5) Die Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten mit Angabe der Aufgaben und Befugnisse, ihrer Änderungen sowie das Ausscheiden des Strahlenschutzbeauftragten aus seiner Funktion sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung der Bestellung ist die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach § 18a Abs. 1 beizufügen. Dem Strahlenschutzbeauftragten und dem Betriebsrat oder dem Personalrat ist eine Abschrift der Mitteilung zu übermitteln.*

## 2 Erläuterungen

### 2.1 Einleitung

Die Strahlenschutzverantwortlichen und die Strahlenschutzbeauftragten haben nach der Röntgenverordnung besondere Verantwortlichkeiten, besondere Pflichten und Aufgaben. Im Abschnitt 3 – Vorschriften für den Betrieb – werden viele dieser Verantwortlichkeiten und Pflichten dargestellt. Die Vorschriften für den Betrieb dienen dem allgemeinen Schutzziel entsprechend den Strahlenschutzgrundsätzen *Rechtfertigung, Dosisbegrenzung und Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und Dosisreduzierung*. Diese Strahlenschutzgrundsätze wiederum folgen aus dem Atomgesetz (*AtG 07.1 § 1*), in dem gefordert wird, „Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie oder ionisierender Strahlen und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen“.

Für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung bedeutet dies konkret, definierte und nachvollziehbare Vorgehensweisen sicherzustellen, wenn die Röntgeneinrichtung die Betriebsvoraussetzungen gemäß dem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren (*02 § 3 und § 4*) erfüllt.

Folglich ergeben sich Konsequenzen, wenn die Schutzvorschriften verletzt werden: Die Nichteinhaltung kann öffentlich-rechtliche, zivilrechtliche, ordnungswidrigkeitsrechtliche und strafrechtliche Folgen haben. Da der Strahlenschutzverantwortliche und der Strahlenschutzbeauftragte diese im Fall der Nichteinhaltung zu tragen haben, wird kurz darauf eingegangen.

### Öffentlich-rechtliche Konsequenzen

Bei Nichtbeachtung der Schutzvorschriften können nach dem Atomgesetz (*AtG § 17*) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen widerrufen werden, wenn

- eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird, oder
- gegen die Vorschriften dieses Gesetzes,
- der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden,
- gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung erheblich oder wiederholt verstoßen wurde, oder
- wenn eine nachträgliche Auflage nicht eingehalten worden ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird.

Weiterhin kann nach AtG § 19 die Aufsichtsbehörde anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird,

- der den Vorschriften dieses Gesetzes, oder
- der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung,
- der allgemeinen Zulassung, oder
- einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht, oder
- aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können.

Die Behörde kann insbesondere anordnen, dass und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind und/oder der Betrieb von Röntgeneinrichtungen endgültig eingestellt wird.

Nichtbeachtung der Schutzvorschriften kann zur vorübergehenden oder endgültigen Stilllegung der Röntgeneinrichtung bei dem Betreiber führen.

### **Zivilrechtliche Konsequenzen**

In der Rechtspraxis werden Schutzvorschriften als Schutzgesetze im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB § 823) angesehen (vergleiche Kramer/Zerlett). Im Anwendungsbereich der RöV wäre bei Verletzung der Schutzvorschriften eine Haftung auf Schadensersatz gemäß BGB in Betracht zu ziehen. Im § 823 BGB wird festgelegt, dass „wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses oder auch ohne Verschulden möglich, so trifft die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Die Voraussetzung für eine Haftung auf Schadensersatz ist die schuldhaft Verletzung der Schutzvorschrift. Im Atomgesetz (AtG § 26 – Haftung in anderen Fällen) ist eine Haftung durch den Arzt ausgeschlossen, wenn bei der Anwendung der ionisierenden Strahlung mit der gebotenen Sorgfalt gearbeitet wird.

Die Haftungsvorschriften sind bei Personenschäden von Arbeitnehmern nicht anwendbar, wenn sich das haftungsbegründende Ereignis als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erweist; es gelten ausschließlich die betreffenden Vorschriften Sozialgesetzbuches (SGB 7). Lediglich Sachschaden kann nach den allgemeinen Haftungsvorschriften geltend gemacht werden (Kramer/Zerlett).

Den vollständigen Text finden Sie in dem Werk  
„Durchführungshilfen zum Strahlenschutz in der  
Medizin“.